

Die KoBa Harz informiert – Das Bildungs- und Teilhabepaket in Corona-Zeiten

Oft lässt es die finanzielle Situation von Familien mit geringem Einkommen nicht zu, dass die Kinder einen Sportverein besuchen, bei gemeinschaftlichen Aktivitäten mitmachen, am Mittagessen in Schule und KiTa teilnehmen oder bei Schulausflügen dabei sind.

Die KoBa Harz ist auch weiterhin für Sie da. Gleichzeitig gilt es, dem erhöhten Gesundheitsschutz unserer Kunden und Mitarbeiter gerecht zu werden. So ist eine persönliche Vorsprache in der Behörde bis auf weiteres nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bei Anliegen ist ausschließlich telefonisch oder per E-Mail die KoBa zu kontaktieren und Unterlagen in die Hausbriefkästen einzuwerfen bzw. per Post zu versenden. In dem Zusammenhang ist jedoch eine umfassende Beratung, in Bezug auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen, derzeit nur begrenzt möglich.



Aber auch in Corona-Zeiten haben Kinder und Jugendliche einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Anspruch auf Leistungen haben Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, wenn sie oder ihre Eltern

- **Arbeitslosengeld II**
- **Sozialgeld**
- **Wohngeld**
- Sozialhilfe (hier entscheidet das Sozialamt des Landkreises Harz über die Leistungsgewährung)
- **Kinderzuschlag** erhalten.

Hinweis: Bei den Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit liegt die Altersobergrenze bei 17 Jahren.

Die Leistungen für

- Schul- und Kita-Ausflüge
- Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

bedürfen keiner gesonderten Antragstellung. Diese Leistungen gelten mit der Erst- und Folgebeantragung des Arbeitslosengeldes II für die anspruchsberechtigten Kinder der Bedarfsgemeinschaft als beantragt. Diese Antragstellung gilt auf den 01. des Monats zurück in dem das Arbeitslosengeld II beantragt wurde. Die o. g. Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten bis auf die

Leistungen für den Schulbedarf (Auszahlung im Februar und August) nicht automatisch mit der Gewährung des Arbeitslosengeldes II als bewilligt. Um die Leistungen tatsächlich gewährt zu bekommen, bedarf es der Mitwirkung. Es müssen etwaige Nachweise für diese Leistungen erbracht werden, um diese ausgezahlt und bewilligt zu bekommen.

Dies können z. B.

- Quittungen, Rechnungen oder sonstige Zahlungsbelege
- Schulbescheinigungen
- Verträge mit dem Caterer/Essenversorger
- Vereins-/Mitgliederausweis
- Vereins-/Mitgliederbeitragsbescheid sein.

Im Fall dass diese Unterlagen vorliegen, wird ein gesonderter Bescheid über die geltend gemachten Leistungen durch das Team „Bildung und Teilhabe“ erstellt. Die Leistungen für Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II) sind weiterhin gesondert zu beantragen.

Hinweis bei Wohngeld und/oder Kinderzuschlag:

Da die KoBa Harz auch über die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Wohngeld- oder Kinderzuschlagsempfänger entscheidet, aber i.d.R. keine Kenntnis vom Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbezug hat, müssen Empfänger dieser Leistungen einen mündlichen oder schriftlichen Antrag auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen stellen. Die Leistungen werden ab dem Zeitraum gewährt, für den Wohngeld und/oder Kinderzuschlag bewilligt wurde, auch wenn die (mündliche) Antragstellung bzw. die Nachweise erst später bei der KoBa Harz eingereicht werden. Um die Leistungen tatsächlich gewährt zu bekommen, bedarf es auch hier der Mitwirkung. Es müssen etwaige Nachweise für diese Leistungen erbracht werden, um diese ausgezahlt und bewilligt zu bekommen. Im Fall dass diese Unterlagen vorliegen, wird ein gesonderter Bescheid über die beantragten Leistungen erstellt.

Gerade bei Erstantragstellern, die aufgrund der Corona-Krise nun Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bekommen sowie bei den erstmaligen Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbeziehern, kann es zu einem erhöhten Informationsbedarf bezüglich der Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes kommen. Deshalb stehen für alle Fragen rund um BuT die Mitarbeiter der KoBa Harz um Teamleiterin Christin Wessel gern zur Verfügung: Beratungstelefon BuT: 03943 583210.

Weitere Informationen über das Bildungspaketes finden Interessierte auf der Webseite: www.but-harz.de.

Pressekontakt KoBa Harz:

Pressestelle KoBa Harz

Tel.: 03943 58 – 3234 | Fax: 03943 58 – 3040 | E-Mail: presse@koba-jobcenter-harz.de